

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön und der Gemeinden Ostheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

Nr. 88

Montag, 27. Juni 1988

10. Jahrgang

Bekanntmachung

Die Stadt Ostheim v. d. Rhön hat mit Beschluß vom 20. 6. 1988 den Auftrag über die Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen an die Arbeitsgemeinschaft Dr.-Ing. Peter Breitling und Dipl.-Ing. Univ. Erich Reif vergeben. Ein entsprechender Lageplan, aus dem der Umfang des Untersuchungsgebietes zu ersehen ist, wurde aufgestellt und beschlossen.

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön, Zimmer Nr. 3, vom 1. 7. 1988 bis 14. 7. 1988 ausgelegt und kann dort von Montag bis Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr eingesehen werden.

Der Beginn für die Arbeiten für die vorbereitende Untersuchung nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird auf den 20. 6. 1988 festgelegt.

Hinweise:

1. Der Beschluß über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 1000,- DM wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Ostheim v. d. Rhön, den 20. 6. 1988

Stadt — Hartmann, 2. Bürgermeister